



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 33

Jahrgang 2018

Erscheinungstag: 06.12.2018

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 30 B "Freizeitpark" - Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	121 - 123
2. Bekanntmachung: Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten, Ordnungs-Nr. XXIII/ 1 und 11	124
3. Bekanntmachung: Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten, Ordnungs-Nr. XXXIV/ 29, 29a), 29 b)	125

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 30 B "Freizeitpark"

Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 G ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Beschlüsse gefasst:

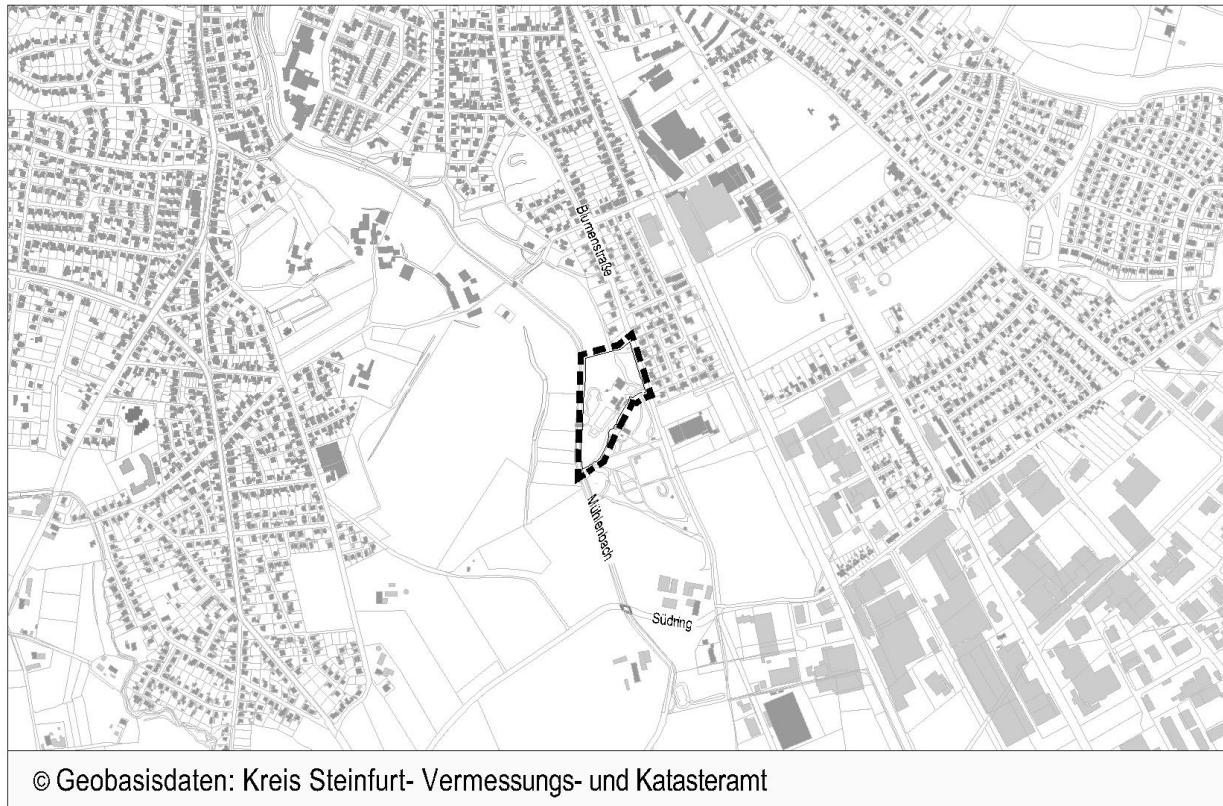
1. *Die zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emsdetten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt abgewogen.*
2. *Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird festgestellt.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Münster einzuholen.*

Mit Schreiben vom 27. September 2018 hat die Stadt Emsdetten die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 20. November 2018, Aktenzeichen: 35.02.01.700-002/2018.0004 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 30 B „Freizeitpark“ genehmigt.

Das Plangebiet grenzt an die Blumenstraße und an den Mühlenbach an, befindet sich auf dem Gelände des Waldfreibades und hat eine Größe von ca. 23.500 qm. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ungefähr 1.600 m Luftlinie.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 B „Freizeitpark“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Kombibads am Standort des bestehenden Freibads an der Blumenstraße geschaffen werden.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten rechtswirksam.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ge-

gen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 03.12.2018

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXIII / 1 und 11

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Spatzenweg West“, Bebauungsplan Nr. 29 B der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 27.08.2018 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) gefasst.

Danach sind mit den der unter den

Ordnungs-Nr. XXIII / 1 und 11

geführten Umlegungsbeteiligten einvernehmliche Umlegungsregelungen über die Neuordnung der im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke Gemarkung Emsdetten,

Flur 60, Flurstücke 174 und 175

geschlossen worden.

Durch die Unterzeichnung der Zustimmungserklärungen der Umlegungsbeteiligten sind diese Beschlüsse am 09.11.2018 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 03.12.2018

gez. Bräutigam
(Vorsitzender)



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXIV/29, 29 a), 29 b)

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Lerchenfeld II. Abschnitt“, Bebauungsplan Nr. 57 B der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 03.04.2008 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) gefasst. Danach wirft der unter der Ordnungs-Nr. XXXIV/29 a) geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB das Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 60, Flurstück 1596 in das Umlegungsverfahren ein. Die Fläche wird dem unter der Ordnungs-Nr. XXXIV/29 b) geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt. Weiterhin werden Rechte an Grundstücke begründet.

Dieser Beschluss ist am 30.11.2018 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 03.12.2018

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender